

jetzt kostenlos abonnieren unter:
vr-aktuell@bme-law.de

vr aktuell

Oktober 2006

Darf Herr Kaiser bald von Allianz bis Zürich anbieten?

Rechtsanwalt Jürgen Evers

Geht es nach dem Willen der deutschen Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Juliane Kokott, wären Ausschließlichkeitsklauseln in Vertreterverträgen bald das Papier nicht mehr wert, auf dem sie fixiert sind. In einem aktuell anhängigen Verfahren stellt Frau Kokott das kartellrechtliche Handelsvertreterprivileg in Frage, nach dem Agenten bisher vom Kartellrecht weitgehend unbehelligt einem Wettbewerbsverbot unterworfen werden konnten.

In dem Verfahren rügt ein spanischer Verband von Tankstellenhandelsvertretern Klauseln in den von einer spanischen Mineralölgesellschaft verwendeten Vertreterverträgen als kartellrechtlich unzulässig. Sie verpflichten die Handelsvertreter unter anderem, ausschließlich die Produkte der vertretenen Gesellschaft zu vertreiben. Nachdem der Handelsvertreterverband zunächst bei Kartellbehörden und Instanzgerichten erfolglos war, setzte der oberste Gerichtshof das Verfahren aus. Der Europäische Gerichtshof muss nunmehr klären, ob Ausschließlichkeitsklauseln mit europäischem Kartellrecht vereinbar sind.

Nun beschränken zwar Wettbewerbsverbote die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Handelsvertreters. Das Kartellverbot ist aber nur anwendbar auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Nach der bisherigen Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs gelten echte Handelsvertre-

ter kartellrechtlich nicht als Unternehmen. Agenturvertragliche Wettbewerbsverbote sind wirksam, wenn der Vertreter weisungsgebunden ist und ihn nach dem Vertretervertrag nur unwesentliche Risiken aus den von ihm vermittelten Geschäften treffen.

Nach Auffassung der Generalanwältin soll dies nur noch für Beschränkungen gelten, die den Vertreter auf dem Produktmarkt treffen, wie etwa Preisvorgaben. Wettbewerbsverbote betreffen dagegen den Markt für Vermittlungsleistungen. Sie seien daher stets am Kartellrecht zu messen. Wirksam wären sie nur, wenn sie auf fünf Jahre beschränkt seien oder im Wege der so genannten „Einzelfreistellung“ vom Kartellverbot befreit wären.

Wegen der Vielzahl der Ausschließlichkeitsbindungen in der Versicherungswirtschaft könnte dies alle Agenturverträge mit Versicherern betreffen, deren Marktanteil 5% übersteigt. Zeitlich befristete Wettbewerbsverbote sind dem deutschen Ausschließlichkeitsvertrieb fremd. Wettbewerbsverbote in den Agenturverträgen wären nur noch durch eine Einzelfreistellung aufrechtzuerhalten. Diese erfordert eine umfassende Einzelfallabwägung der wettbewerbsfördernden und -beschränkenden Folgen.

Sollte der Europäische Gerichtshof dem Schlussantrag der Generalanwältin folgen, müssten nahezu sämtliche gängigen Agenturverträge angepasst werden, um die kartellrechtliche Wirksamkeit der Wettbewerbsverbote wenigstens zeitlich befristet sicherzustellen. Die Chancen, dass sich die Generalanwältin durchsetzt, dürfen nicht unterbewertet werden. Der Europäische Gerichtshof ist zwar an ihre Schlussanträge nicht gebunden. In der Praxis folgt er jedoch in etwa dreiviertel aller Fälle den Schlussanträgen der Generalanwälte.

In der Begründung ihrer Schlussanträge hat die Generalanwältin sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die EG-Handelsvertreterrichtlinie zwingend vorschreibt, dass der Vertreter die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen hat. So bleibt unerörtert, dass die EG-Richtlinie einen



Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers. Sein Spezialgebiet ist das Vertriebsrecht mit den Schwerpunkten Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Standardwerke zum Vertriebsrecht und Kommentator der umfassendsten Rechtsprechungsdatenbank zum deutschen und ausländischen Vertriebsrecht.

Handelsvertreter hindert, zu dem vertretenen Unternehmer in Wettbewerb zu treten. Ob das EG-Kartellrecht hierüber hinwegsehen darf, bleibt ungeklärt. Auch die EG-Versicherungsvermittlerrichtlinie geht von bindenden Wettbewerbsverboten aus, wenn sie zwingend vorschreibt, dass der Einfirmenvertreter sich dem Kunden als Ausschließlichkeitsagent offenbaren muss.

Wer die Stellung des Vertreters auf dem Markt der Vermittlungsleistungen zu verbessern sucht, darf sich nicht auf den Wettbewerb der Vertreter untereinander beschränken. Der Vertreter konkurriert auch mit Angestellten im Außendienst. Dies zeigen nicht nur Schutzvorschriften für Einfirmenvertreter, sondern auch die Umsatzsteuerrichtlinie. Sie befreit die Umsätze der Versicherungsvertreter von der Umsatzsteuer, um den Vertreter im Wettbewerb zum Angestellten nicht zu benachteiligen. Auch droht der Berufszugang für Versicherungsvertreter erheblich erschwert zu werden. Versicherer werden kaum bereit sein, Agenten beim Aufbau der selbständigen Existenz mit Fixzahlungen oder der Zuordnung von Beständen zu unterstützen, wenn diese nicht langfristig ausschließlich gebunden werden können. Wegen der unüberschaubaren Konsequenzen wäre zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung fortführt und Wettbewerbsverbote in Vertreterverträgen auch weiterhin kartellrechtlich privilegiert. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist noch in diesem Jahr zu rechnen.